

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien am KIT

Nichtamtliche Lesefassung vom 27. Juli 2015

Zugrunde liegen die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien am KIT vom 30. Oktober 2013, die Änderungssatzung vom 20. Juli 2015.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Lesefassung gegeben.

Maßgebend ist allein der Text der Amtlichen Bekanntmachung vom 07. Februar, vom 11. Juli 2014 bzw. 27. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung, zu finden unter:

<http://www.sle.kit.edu/amtlicheBekanntmachungen.php>

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 31 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Oktober 2013 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. Oktober 2013 erklärt.

Präambel

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Erneuerbare Energien am Zentrum für Mediales Lernen des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 1 Ziel des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium Erneuerbare Energien soll die Fähigkeit vermitteln, eine begründete Einschätzung der Potentiale von Erneuerbaren Energien, besonders aus der technischen und physikalischen, aber auch aus ökologischer, ökonomischer, weltanschaulicher und globalpolitischer Perspektive vorzunehmen.

§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Zentrums für Mediales Lernen des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Zentrums für Mediales

Lernen des KIT bekannt gegeben Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Zentrum für Mediales Lernen des KIT zu schicken.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien sind:

1. a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule oder

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und nachfolgende Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Energiebereich.

(3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich von mindestens vier Jahren und Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie mindestens auf dem Niveau der gymnasialen Oberstufe nachweisen. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.

(5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Zentrum für Mediales Lernen des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte

(1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.

(2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Energie
- Ressourcen erneuerbare Energien
- Energetischer Kontext
- Technische Umsetzung und
- Erweiterter Energetischer Kontext

(3) Im Verlauf des Kontaktstudiums ist ein Onlinemodul selbstständig zu erarbeiten, das neben den in Absatz 2 genannten Inhalte über Selbstkontrollaufgaben, Übungsaufgaben und Musterlösungen verfügt. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Die Selbstlernphasen werden durch zwei Präsenzphasen, eine in der Mitte und eine am Ende des Kurses, ergänzt. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.

(4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.

(6) Das Kontaktstudium wird in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Die Sprache wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist auf den Internetseiten des Zentrums für Mediales Lernen bekannt gegeben.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit und deren Präsentation. Das Thema der Abschlussarbeit ist entsprechend der Inhalte des Kontaktstudiums zu wählen.

(2) Die Abschlussarbeit muss erkennen lassen, dass der/die Bearbeiter/in in der Lage ist, Inhalte des Studienbriefs zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 3.

§ 5 Bewertung der Abschlussprüfung

Für die Bewertung der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

§ 6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden. In diesem Fall hat der Teilnehmer ein neues Thema zu wählen.

§ 7 Prüferberechtigung

Die Vertiefungsaufgaben sowie die Abschlussprüfung werden von Prüfer/innen bewertet, welche mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen.

§ 8 Säumnis, Täuschung

Das Kontaktstudium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein/e Teilnehmer/in ohne Angabe triftiger Gründe an den Präsenzveranstaltungen nicht teilnimmt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht rechtzeitig bis zum Ende der Präsenzphase II abgegeben und präsentiert wird. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das im Wintersemester 2015/2016 beginnende Kontaktstudienangebot Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Juli 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka